

jahr der Ann. S. Petri antiqui geschrieben sein, denn da die Nachrichten dieser Annalen von 1150 an von sehr vielen ganz gleichzeitigen verschiedenen Händen eingetragen sind, konnten sie lange vorher benutzt werden, ehe die letzten ihrer Notizen geschrieben wurden. Und das ist viel mehr als wahrscheinlich. In der Fortsetzung der Ann. S. Disibodi sind, wie G. Waitz bemerkte, 1148—1156 Annalen des Erfurter St. Peters-Klosters benutzt¹, keineswegs aber die Ann. antiqui, sondern ein Exemplar, das mit den Ann. maiores viel mehr übereinstimmte. Die Ann. antiqui haben zu 1148: 'X. Kal. Marc. Signum circa solem apparuit', es folgt darauf eine mit Minium gezeichnete Figur, welche die Erscheinung darstellt². In Ann. S. Petri mai. ist daraus zu 1148 gemacht: 'Signum circa solem in mense Februarii apparuit eo modo', und es folgt die Figur der Ann. antiqui³. Die Ann. S. Disibodi: 1148. 'Signum circa solem apparuit mirabile⁴ in mense Februario'. Das Datum ist ganz fortgelassen in den Ann. breves: 'Signum circa solem apparuit', und es folgt die Figur in der Weise gezeichnet, dass die 3 Kreuze über dem Sonnenrande stehen. Ebenso gezeichnet erscheint die Figur und in demselben Wortlaut die Notiz in einer anderen Ableitung der Erfurter Annalen, den Ann. S. Petri et Aquenses, wie sie Pertz genannt hat⁵. Sie sind eine Ekkehard-Fortsetzung von 1125 bis 1169, welche in dem noch dem 12. Jh. angehörigen Altzeller Codex des Ekkehard steht⁶. Sie sind, wie Waitz bemerkte⁷, aus unsern Erfurter Annalen und den Annales Aquenses⁸ compiliert⁹. Waitz konnte nicht erkennen, welches Exemplar

1) SS. XVII, 28 f. 2) Diese ist SS. XVI, 20, Col. 1 weggelassen, weil das Roth derselben stark verblasst war. 3) Sie ist in beiden Hss. der Ann. maiores nicht genau abgezeichnet, aber doch so, dass die 3 Kreuze unter dem Sonnenrande stehen, wie in den Ann. antiqui. 4) Dies Wort ist für die weggelassene Figur eingesetzt. 5) Pertz hat sie unpraktischer Weise neben den Erfurter Annalen in 3. Columne SS. XVI, 17—23 drucken lassen, was auch zu Misverständnis Anlass gegeben hat. Vgl. N. A. XX, 619, N. 7. 6) Und in zwei erhaltenen Abschriften desselben. Vgl. SS. VI, 15 (n. 9); XVI, 15 f. (4 a. b. c). 7) SS. XXIV, 33. 8) Aber ein älterer als der uns erhaltene Codex dieser Annalen war da ausgeschrieben. 9) Es lässt sich deutlich erkennen, dass erst in Altzelle diese Fortsetzung dem Ekkehard angefügt ist, denn in den Ann. Veterocell., SS. XVI, 42, ist aus eben dieser Compilation Ann. S. Petri Erphesfurt.-Aquenses von 1133 bis 1166 einiges ausgeschrieben, das kann aber nicht erst aus dem Altzeller Ekkehard-Codex genommen sein, denn an einer Stelle nähern sich die Ann. Veterocell. den Ann. S. Petri breves und maiores mehr als die Ekk.-Fortsetzung, nämlich unter dem J. 1152 mit 'cui successit Fridericus fratruelis eius', während die Ekk.-Fortsetzung nur hat: 'cui successit Fridericus'.